

Wichtige Hinweise 267 D/2025 V'25

Das Dokument "Wichtige Hinweise" beinhaltet Empfehlungen für den Anwender. Es ist nicht rechtsverbindlich und stellt keinen Vertragsbestandteil dar.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

Aus der Reihenfolge der in den "Wichtigen Hinweisen" aufgelisteten Dokumente kann keine Rangfolge von Vertragsbestandteilen abgeleitet werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Vertragsnormen SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" und Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) sowie auf die technischen Normen der Fachverbände.

2 Rechtsverbindlichkeit und Rangfolge von Vertragsbestandteilen

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind das Leistungsverzeichnis, die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen, die Norm SIA 118 und die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) sowie alle weiteren Vertragsbestandteile bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) und bei der Ausfertigung des definitiven Werkvertrags.

In der Rangfolge der Ausschreibungsunterlagen und der Vertragsbestandteile nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag explizit zu vereinbaren.

Werden mehr als eine ABB im Werkvertrag aufgeführt und sollen sie im Falle eines Widerspruchs wirksam bleiben, so ist die Rangfolge der verschiedenen gleichrangigen ABB in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Für die Formulierung der durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsnormen kommen als Vertragsbestandteil in Betracht:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/198 "Allgemeine Bedingungen für Untertagbau".

Das Ausgabejahr einer Vertragsnorm ist in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

5 Technische Normen der Fachverbände

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden technischen Normen:

- * – Norm SIA 197 "Projektierung Tunnel – Grundlagen".
- * – Norm SIA 197/1 "Projektierung Tunnel – Bahntunnel".
- * – Norm SIA 197/2 "Projektierung Tunnel – Strassentunnel".
- * – Norm SIA 198 "Untertagbau – Ausführung".

7 Verweisungen

Die Kapitel des Untertagbaus – Kapiteluntergruppen 260 "Ausbrucharbeiten unter Tag" und 270 "Ausbauarbeiten unter

Tag" – sind hier nicht einzeln aufgeführt. Folgende Leistungen ausserhalb der Kapiteluntergruppen 260 und 270 sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Prüfungen mit Kap. 112 "Prüfungen".
- Baustelleneinrichtungen sowie die systematischen Einrichtungen der Bauhilfsmassnahmen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Erdarbeiten mit Kap. 211 "Baugruben und Erdbau".
- Behandlung belasteter Standorte und Materialien mit Kap. 216 "Altlasten, belastete Standorte und Entsorgung".
- Foundationsschichten mit Kap. 221 "Foundationsschichten für Verkehrsanlagen".
- Belagsarbeiten mit Kap. 223 "Belagsarbeiten".
- Feste Fahrbahnen im Gleisbau mit Kap. 225 "Gleisbau, Sicherungsanlagen und Weichenheizungen".
- Materialaufbereitung mit Kap. 226 "Materialbewirtschaftung".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen sind nach Norm SIA 118, Art. 10 im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung nach Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2025)

Dieses NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 267 "Bauhilfsmassnahmen im Untertagbau" mit Ausgabejahr 2015. Grund für diese Überarbeitung ist die Revision der für den Untertagbau massgebenden Normen SIA 118/198 "Allgemeine Bedingungen für Untertagbau" und SIA 198 "Untertagbau – Ausführung", die 2023 publiziert wurden. In allen Abschnitten wurden die systematischen Einrichtungen gestrichen. Sie können neu mit dem Kap. 113 "Baustelleneinrichtung" beschrieben werden.

9.1 Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Abschnitt 000: Die Verweisungen wurden aktualisiert und verschiedene Fachbegriffe, die auf die Norm SIA 118/198 abgestimmt sind, aufgenommen.

Abschnitt 100: Der Aufbau des Abschnitts berücksichtigt die Ähnlichkeit der Positionen, die im Kap. 266 "Ausbruchsicherungen im Untertagbau" ebenfalls vorkommen. Zudem wird bei den Selbstbohrankern unterschieden, ob das Bohren mit oder ohne gleichzeitiges Injizieren erfolgt.

Abschnitt 200: Die Leistungen "Lieferrn" und "Versetzen" werden neu in zwei unterschiedliche Positionen aufgeteilt. Grund: In der Praxis besteht häufig eine Differenz zwischen der Anzahl gelieferter und der Anzahl effektiv versetzter Rohrschirme. Dafür wurde die Position "Vergütung für nicht eingebaute Rohrschirme" gestrichen. Die offene Variable "Rohrverbindungsart" wurde hinzugefügt, damit allfälligen Querschnittsschwächungen Rechnung getragen werden kann. Die Zusatzarbeit "Durchbohren von Blöcken" wurde ergänzt.

Abschnitt 300: Der Begriff "Jetting" und dessen Varianten wurden systematisch durch den Ausdruck "Düsenstrahlverfahren" ersetzt. Der Druck wird neu mit der Einheit "bar" angegeben. Die Leistung "Bohrarbeiten" wurde hinzugefügt; sie unterscheidet sich von der Tätigkeit der effektiven Säulenerstellung. Bei den Zusatzarbeiten werden neu die Mehrdosierung oder die Minderdosierung für die Ausführung der Düsenstrahlsäulen berücksichtigt. Die Leistungen "Auffangen, Separieren und Entsorgen von Rückflussmaterial", "Behandlung von Restwasser" und "Qualitätssicherung" befinden sich in Anlehnung an Kap. 173 "Baugrundverbesserungen" im Unterabschnitt 330 "Zusatzarbeiten".

Abschnitt 400: Sämtliche Druckangaben werden neu mit der Einheit "bar" gemacht. Für die Qualitätssicherung wurden neue Hauptpositionen eingefügt. Die offenen Variablen "Gesamtpumpenleistung" und "Pumpendruck" wurden wo nötig ergänzt.

Abschnitt 500: In der neuen Ausgabe sind gegenüber der bisherigen Version verschiedene Leistungen detaillierter beschrieben. Es wird neu zwischen Soleverfahren und Stickstoffverfahren unterschieden. Aufgefrierphase und Haltephase wurden in separate Positionen unterteilt. Positionen für Rückbau und Abbau wurden ergänzt.

Abschnitt 600: Der Begriff "lange Brustanker" wurde durch "Brustanker" ersetzt.

Abschnitt 700: Bei den Bohrungen für Drainagen wird neu zwischen den Arbeitsbereichen L1 und L2 sowie dem rückwärtigen Bereich L3 unterschieden.

Abschnitt 800: keine Änderungen.